



ESZTERGOMI FŐSZÉKESEGYHÁZI KÖNYVTÁR

BIBLIOTHECA ECCLESIAE METROPOLITANAE STRIGONIENSIS

REGELUNG DER BIBLIOTHEKSBEWUTZUNG

1. Die Cathedralbibliothek von Esztergom ist eine öffentliche Bibliothek, sie kann von allen ihr 18. Lebensjahr erreichten Personen benutzt werden, die sich unter den Bibliotheksbenutzer registriert, sich immatrikuliert und sich für das Einhalten der Regeln der Bibliotheksbenutzung verpflichtet haben. Die Immatrikulation ist kostenlos. Die Erfassung der Personalangaben (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) erfolgt durch Vorzeigung der Personalurkunden. Die Gültigkeit der Mitgliedschaft dauert ein Jahr nach der Immatrikulation. Der Leser ist verpflichtet, über die in seinen Personalangaben erfolgten Änderungen die Bibliothek schriftlich zu informieren.
2. Die immatrikulierten Leser können am Ort ohne Sondergenehmigung die Handbibliothek, Zeitschriften des Forschungssaales der Bibliothek, die nach 1850 erschienenen Dokumente benutzen. Ein Teil des Bestandes befindet sich im Außenlagerraum, deswegen braucht dessen Zurverfügungstellung zwei Arbeitstage.
3. Ausleihen
Da die Berufung der Bibliothek nicht von allgemeiner Art ist, wird diese Möglichkeit mit der Fertigung von Kopien nach Bedarf und mit dem Lesen am Ort ersetzt.

Ausleihen zwischen Bibliotheken

Die Bibliothek sichert die in ihrem Bestand fehlenden Dokumente (in Form von Originalexemplaren oder Kopien) mit dem Ausleihen zwischen Bibliotheken für ihre Leser. Die Voraussetzungen für deren Benutzung bestimmt die ausleihende Bibliothek. Die Kosten des Ausleihens zwischen Bibliotheken belasten den Leser.

4. Die Benutzung der vor 1850 erschienenen Druckwerke, der Handschriftsammlung und der sonstigen Sondersammlungen wird an Forschungsgenehmigung gebunden. Die Forschungsgenehmigung beinhaltet die Personalangaben des Forschers (Name, Adresse, Personalausweisnummer, Passnummer, Arbeitsstelle), den Betreff, das Ziel, die Dauer der Forschung, den Namen der zur Forschung vorgesehenen Sammlung. Die Genehmigung wird vom Direktor der Bibliothek unter den darin bestimmten Voraussetzungen und Gültigkeitsdauer erteilt. Die Forschungsgenehmigung sichert kein Recht für eine Publikation. Wenn über das zur Forschung vorgesehene Dokument auch eine Kopie zur Verfügung steht (traditionelle oder digitale Kopie), kann die Bibliothek auch diese statt des Originaldokumentes zur Verfügung stellen, falls es wegen dessen Zustand begründet ist. Die Veröffentlichung der Kopien über Werke wird bedarf einer Publikationsgenehmigung, der ebenfalls die Personalangaben des Forschers beinhaltet (Name, Adresse, Ausweisnummer, Passnummer, Arbeitsstelle), den Betreff, das Ziel, die Dauer (oder die geplante Dauer) der Publikation, welches Werk die Grundlage der Publikation ist (Notation, Autor, Titel, Erscheinungsjahr) und die Seiten, die betroffen sind (mit der Kennzeichnung der



ESZTERGOMI FŐSZÉKESEGYHÁZI KÖNYVTÁR

BIBLIOTHECA ECCLESIAE METROPOLITANAE STRIGONIENSIS

Seitennummer). Die gesetzliche Einhaltung der jeweiligen Urheberrechte ist die Verantwortung der die Publikationsgenehmigung beantragenden Person. Die Publikationsgenehmigung wird in jedem Fall vom Direktor der Bibliothek unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, in jedem Fall für eine einmalige Gelegenheit. Auf die Publikation im Internet beziehen sich auch dieselben Voraussetzungen, in diesem Fall beinhaltet die Publikationsgenehmigung auch technische Angaben (Bildraster, usw.), sowie die Zeitdauer der Publikation.

Die Forschung kann in dem mit dem Bibliothekar vorher geeinigten Zeitpunkt erfolgen, in den Öffnungszeiten der Bibliothek.

Der Forschungsantrag muss mindestens zwei Arbeitstage vor der Benutzung gestellt werden, auch wenn der Forscher über eine gültige Forschungsgenehmigung verfügt. Die Formulare können von der Webseite der Bibliothek (www.bibliotheca.hu) heruntergeladen und per E-Mail oder per Post geschickt werden.

5. Über die Dokumente im Bestand der Bibliothek kann gegen Vergeltung eine Kopie gemacht werden. Die Kopie (Lichtkopie, Foto, gescannte Variante) wird vom Bibliothekar angefertigt. Ihre allfällige Gebühr ist in der Bibliothek ausgehängt. Deren Bestimmung ist die alleinige Befugnis der Bibliothek.
6. Allgemeine Ordnung der Bibliotheksbenutzung

Die Benutzung der Garderobe ist obligatorisch. In den Lesesaal dürfen keine Mäntel, Taschen, Speisen oder Getränke mitgebracht werden. Die Benutzung des Mobiltelefons ist ausschließlich außer dem Forschungsaal erlaubt. Die Beschädigung der Ganzheit der Dokumente, Gebrauchsgegenstände hat den Entzug des Rechtes zur Bibliotheksbenutzung zur Folge und zieht strafrechtliche Folgen hinter sich.

Die Benutzung der Computer der Bibliothek

Die Computer dürfen von den Lesern in den Öffnungszeiten benutzt werden. Außer dem Internetzugang besteht auch die Möglichkeit, die auf dem Computer installierten Programme zu benutzen (Word, Excel). Es besteht keine Möglichkeit, vom Computer zu drucken. Die Bibliothek bindet die Benutzung der Computer an Registrierung. Der Benutzer ist verpflichtet, die am Computer während der Anwendung verursachten Schäden zu ersetzen. Der Benutzer darf vom Internet keine gesetzwidrigen Inhalte herunterladen und solche auf dem Computer speichern. Der Leser kann die obengenannten Regeln einhaltend die im Internet erreichbaren Dienstleistungen benutzen. Falls der Benutzer die Bestimmungen der Regelung verletzt, schließt sich aus der weiteren Benutzung der Computer aus.